



Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Frau Regierungsrätin Sabine Pegoraro
Rheinstrasse 29
Postfach
4410 Liestal

Liga Baselbieter Stromkunden
Telefon 061 927 64 88
Telefax 061 927 64 89
Mail info@stromkunden-bl.ch

Liestal, 22. September 2014

Vernehmlassung: Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Pegoraro

Sie haben uns den oben angeführten Entwurf zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, der wir heute gerne wie folgt nachkommen.

Allgemeine Bemerkungen

Die Liga Baselbieter Stromkunden (Liga) hat sich eingehend mit der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates und deren Zielsetzungen auseinandergesetzt und begrüsst, dass der vorliegende Entwurf zur Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes den Leitlinien dieser Energiestrategie weitgehend entspricht. Das zu revidierende Energiegesetz setzt grundsätzlich auf Anreize, statt auf Gebote und Verbote, was die Liga ebenfalls ausdrücklich begrüsst. Die für die Liga sehr wichtige Zielsetzung Nummer 1 der Energiestrategie wird im Wesentlichen eingehalten. Dieses Ziel stellt sicher, dass der Kanton nur dort Massnahmen ergreift, wo er gemäss der Aufgabenteilung mit dem Bund auch über die Kompetenzen verfügt. Damit sollen die kantonalen Ressourcen – also die Steuergelder – möglichst sinnvoll und effizient eingesetzt werden. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der Bundesverfassung, die festlegt, dass die Handlungsfelder der Kantone bei der Energieeffizienz von Gebäuden liegen.

Die Vorlage zeigt verständlich auf, dass nur mit dem konsequenten Umsetzen von Massnahmen bei der Energieeinsparung und Energieeffizienz überhaupt eine Annäherung an das vom Baselbieter Stimmvolk beschlossene Ziel erreicht werden kann, den Anteil erneuerbarer Energien am kantonalen Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) bis zum Jahr 2030 auf 40 Prozent zu steigern. Der Ausbau und die Stärkung des erfolgreichen Baselbieter Energiepakets, wie es die Vorlage vorsieht, ist auch für die Liga der richtige Weg, um dieses Ziel zu erreichen.

Als kritisch beurteilt die Liga die Einführung neuer Steuern und Abgaben, insbesondere, wenn es die Stromkunden betrifft. Das Äufnen des Energiepaket-Fonds mittels einer kantonalen neuen Steuer erscheint der Liga jedoch als der zurzeit einzig mögliche und pragmatische Weg vor dem Hintergrund der knappen Kantonsfinanzen.

Die Liga erachtet es aber als sehr wichtig, dass die einzuführende Steuer sehr moderat ausfällt und dass die Dauer der Abgabe zeitlich klar begrenzt ist. Das heisst, die Abgabe soll, wie in der Energiestrategie vorgesehen, spätestens im Jahr 2030 auslaufen.



Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

§ 1 Absatz 3

Die Liga begrüsst ausdrücklich, dass in Absatz 3 klar festgehalten ist, die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie auch der Stand der Technik bei den Massnahmen seien zu berücksichtigen.

§ 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle

In Absatz 5 zur Mobilität fehlt der wichtige Zusatz „im Rahmen der Möglichkeiten“. Der Satz sollte heissen „Der Regierungsrat erarbeitet eine umfassende Mobilitätsstrategie mit der Zielsetzung, den CO₂-Ausstoss im Rahmen der Möglichkeiten massgeblich zu reduzieren.“ Im aktuellen Energiegesetz ist dieser Satz enthalten. Für ein plötzliches Weglassen dieses wichtigen Zusatzes gibt es keinen Grund. Die Liga fordert, die gleiche Formulierung wie in der heutigen Gesetzgebung beizubehalten.

§ 6 Grossverbraucher

In der Energiestrategie 2012 wird unter „Umsetzung 9a“ ausdrücklich festgehalten, dass die Industrie und das Gewerbe, welche im Rahmen des Grossverbrauchermodells Energieeffizienzmassnahmen umsetzen, von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit werden. Dies kommt in der vorgelegten Gesetzesgrundlage nicht zum Ausdruck. In Artikel 6 ist deshalb festzuschreiben, dass Grossverbraucher mit einer Vereinbarung gemäss Absatz 2 von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit werden. Zudem erwartet die Liga, dass bereits getätigte Investitionen zur Entwicklung des Energieverbrauchs in der Vereinbarung umfassend berücksichtigt werden. Das Gesetz ist entsprechend zu ergänzen. Zu Absatz 1: Die Erklärung und Definition, welche Massnahmen als „zumutbar“ erachtet werden, ist in der Vorlage nicht enthalten. Die Liga fordert deshalb, dass die Definition der Zumutbarkeit gemäss der Empfehlung der MuKen für die Verordnung auch als Erklärung in die Gesetzesvorlage aufgenommen wird: „Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.“

§ 7 Areale

Dass mit Absatz 1 keine generelle Verpflichtung für das Abschliessen von Vereinbarungen vorgesehen ist, sondern es bei entsprechendem Bedarf seitens der Nutzer ermöglicht werden soll, für ein Areal eine Vereinbarung mit Zielen abzuschliessen, begrüsst die Liga. Da auch in diesem Artikel nicht zum Ausdruck kommt, dass mit einer Vereinbarung eine Befreiung von der Abgabepflicht des Energiefonds einhergehen soll, verlangen wir die Ergänzung von § 7 dass Areale mit einer Vereinbarung gemäss Absatz 1 von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit werden.

§ 9 Gebäudeenergieausweis

Der Gebäudeenergieausweis (GEAK) wird bereits heute mit dem Baselbieter Energiepaket gefördert. Es handelt sich um ein sinnvolles Instrument zur Überprüfung des energetischen Zustandes eines Gebäudes. Die Liga vertritt jedoch dezidiert die Meinung, dass der GEAK weiterhin im Rahmen des Energiepakets zwar gefördert, nicht jedoch obligatorisch eingeführt werden soll. Eine obligatorische Einführung würde über das Ziel hinaus schiessen, dem sonst im Gesetz angewandten roten Faden der Anreizsetzung widersprechen und allen Gebäudeeigentümern, unabhängig von den durch sie bereits getätigten Investitionen und Massnahmen, die Kosten zur Erstellung eines GEAKs auferlegen. Zudem lehnt es die Liga ab, dass der GEAK dem Kanton vorgelegt werden muss. Es gibt keinen Grund für diese Forderung. Neben dem Aufbau neuerlicher Bürokratie für Verwaltung und Hauseigentümer handelt es



sich auch aus Gründen des Datenschutzes um ein heikles Unterfangen. So sieht die diesbezügliche Gesetzgebung vor, dass der Datenschutzbeauftragte immer dann bestellt werden muss, wenn personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden. Dies wäre hier der Fall. Die Liga lehnt deshalb Absatz 2 von § 9 vehement ab.

§ 10 Sparsame und effiziente Energienutzung

Die Liga lehnt es ab, dass dieser bereits bestehende Artikel um die Gewerbe- und Industriebetriebe ergänzt werden soll, weshalb Absatz 4 ersatzlos zu streichen ist.

§ 11 Anteil erneuerbarer Energie

Die Liga lehnt es ab, dass dieser bereits bestehende Artikel um die Gewerbe- und Industriebetriebe ergänzt werden soll, weshalb auch Absatz 3 ersatzlos zu streichen ist.

§ 14 Elektroheizungen

Grundsätzlich ist die Liga mit dieser Regelung einverstanden. Jedoch sind bei provisorischen Bauten wie Containerbauten während der Bauphase eines Gebäudes aus technischer und wirtschaftlicher Sicht Elektroheizungen für eine gewisse Zeit meist die sinnvollste und einzig realisierbare Lösung. Es sind deshalb in Absatz 2 für provisorische Bauten explizit Ausnahmeregelungen für Provisorien und Notlösungen vorzusehen.

§ 33 Übernahme von Elektrizität

Die Liga begrüsst die zu diesem Artikel festgehaltenen Begründungen, dass der Kanton vor dem Hintergrund der Strommarktliberalisierung und des bestehenden Stromangebots nicht in die Versorgungsplanung der regionalen Energieversorgungsunternehmen eingreifen soll. Die Wirtschaftsfreiheit der regionalen Energieversorger muss gewährleistet sein.

§ 36 Energieförderbeiträge

Die Liga vertritt die Meinung, dass die Aufzählung der Förderkategorien abschliessend vorgenommen werden muss, d.h. in Absatz 1 soll „insbesondere für“ gestrichen werden. Die Formulierung in Absatz 2, dass „diejenigen Technologien gefördert werden, welche mit dem geringsten Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, ökologische und ausreichende Energieversorgung sicherstellen“ begrüsst die Liga ausdrücklich. Jedoch fehlt in § 36 Absatz 3 die Regelung, dass zum Vollzug des Förderprogramms auch die Beratung zur Nutzung des Förderprogramms gehört. Die Liga fordert diese Ergänzung.

§ 37 Abgabe auf nicht erneuerbare Energie

In der aktuellen Gesetzesgrundlage fehlt die in der Energiestrategie gemäss „Umsetzungspunkt 8a“ festgeschriebene, zeitlich begrenzte Dauer der Abgabe, nämlich bis ins Jahr 2030. § 37 ist entsprechend zu ergänzen. In § 36 Absatz 2 ist zwar geregelt, dass die Fördermassnahmen regelmässig überprüft werden, es fehlt jedoch der Grundsatz, dass die Abgabe nur solange erhoben werden darf, wie es sinnvolle Fördermassnahmen gibt, die in einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. § 37 ist entsprechend zu ergänzen. Zudem fordert die Liga die Ergänzung von § 37 Absatz 1 um folgenden Satz: „Die Abgabe tritt ausser Kraft, wenn die Voraussetzungen für die Fördermassnahmen gemäss Artikel 36 Absatz 2 dieses Gesetzes nicht mehr gegeben sind.“ Umgekehrt ist auch vorzusehen, was passiert, wenn die Dauer der Abgabe nicht ausreicht und nach dem Jahr 2030 nach wie vor sinnvolle Fördermassnahmen zu unterstützen wären. Das Jahr 2030 ist bekanntlich darum von Bedeutung, weil die heute bereits im Gesetz festgehaltene Zielsetzung von 40 Prozent erneuerbaren Energie (ohne die Mobilität) ebenfalls bis ins Jahr 2030 zu erreichen sind. Vor diesem Hintergrund fordert die Liga, dass im Gesetz festgehalten wird, zu diesem Zeitpunkt eine zweckmässige Bestandsaufnahme



vorzunehmen, bevor eine Verlängerung der Abgabe und weitergehende Fördermassnahmen beschlossen werden.

Absatz 5 zur Abgabebefreiung von Gewerbe- und Industriebetrieben mittels einer Vereinbarung mit dem Kanton gemäss diesem Gesetz ist noch zu unklar formuliert. Die Liga erwartet, dass dies mit nachstehender Formulierung klar festgelegt wird: „Gewerbe- und Industriebetriebe, die nicht unter Artikel 6 dieses Gesetzes fallen, können sich in einer Vereinbarung mit dem Kanton verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vereinbarte Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. In der Zielvereinbarung werden bereits getätigte Massnahmen zur Entwicklung des Energieverbrauchs umfassend berücksichtigt. Gewerbe- und Industriebetriebe mit einer Vereinbarung gemäss diesem Absatz werden von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit.“

Die Liga ist dezidiert der Meinung, dass die Einzelfall-Genehmigung der Vereinbarungen und der Einzelfall-Vollzug der Befreiung von der Abgabepflicht (gemäss § 6, § 7 und § 37) nicht von der Verwaltung selbst, sondern von einer Abgabebefreiungskommission vorgenommen werden soll. Die Kommission besteht aus Mitgliedern der kantonalen Verwaltung, Vertretern von Grossverbrauchern, Vertretern von KMU und Vertretern der beiden regionalen Energieversorger. Vereinbarungen, die ein Unternehmen schon auf Bundesebene abgeschlossen hat (Befreiung CO₂-Abgabe) sollten direkt und ohne Bürokratie auch zur Befreiung von der kantonalen Abgabe führen.

Absatz 7 ist mit der Aussage, dass die Mittel aus der Abgabe entsprechend der Zielsetzung nach § 2 und § 36 verwendet werden, zu grosszügig formuliert. Wenn die Mittel für die Zielsetzungen aus § 2 verwendet werden können, könnte der Kanton kantonale Ausgaben, die nicht direkt im Rahmen des Förderprogramms gemäss § 36 getätigt werden, über die Abgabe mitfinanzieren. Dies würde die versprochene Zweckgebundenheit des Fonds torpedieren. Die Liga lehnt dies strikte ab und sieht bei einem Verstoss gegen den Grundsatz der Zweckgebundenheit des Fonds die ganze Gesetzesvorlage in Gefahr. In Absatz 7 darf deshalb nur stehen, dass „die Mittel aus der Abgabe entsprechend der in Artikel 36 festgelegten Fördermassnahmen verwendet werden. Sie können auch für den Vollzug dieser Bestimmung verwendet werden.“

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unser Anregungen. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Liga Baselbieter Stromkunden

Der Präsident

Lic.rer.pol. Christoph Buser

Landrat